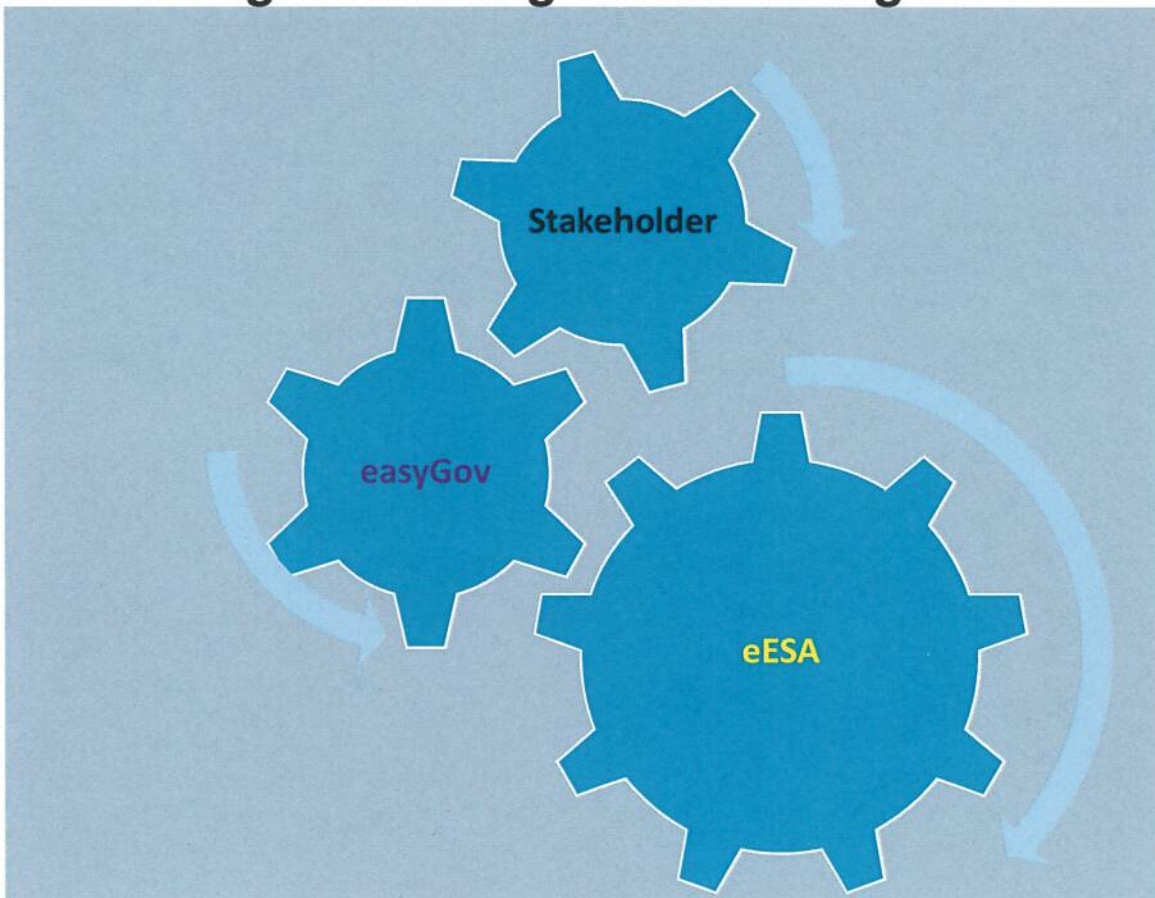


Jahresbericht 2020

Eidg. Stiftungsaufsicht (ESA)

eESA Digitalisierung Vernetzung



	Seite
Inhaltsverzeichnis:	2
1 Vorwort	3
2 Das Projekt eESA	4
2.1 Diverse Vorstellungen des Projekts eESA	4
2.1.1 Konferenz zur Lancierung des Programms Digitale Transformation und Innovation EDI	4
2.1.2 Vorabendveranstaltungen für klassische Stiftungen der Bernischen Stiftungsaufsichtsbehörde (vom 13. Und 18. Februar 2020)	5
2.1.3 Information der Vereinigung der kant. Stiftungsaufsichtsbehörden (vom 20. Februar 2020)	5
2.2 Weitere Kontaktaufnahmen der ESA mit den diversen Stakeholdern	6
3 Vorteile der elektronischen Eingaben	7
3.1 Aussicht für Papiereingaben	7
4 National Risk Assessment (NRA): Bericht der interdepartementalen Koordinationssgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT) vom Januar 2020	8
5 Parlamentarische Initiative Luginbühl	8
6 Bundesverwaltungsgerichts- und Bundesgerichtsentscheide	9
7 Statistik mit Vorjahresangaben	12

1 Vorwort:

Das Jahr 2020 war ein Jahr der grossen Herausforderungen und Anpassungen für uns alle. Covid-19 zeigte uns in jeder Hinsicht, dass das Leben und die Arbeitswelt auf einen Schlag eine unerwartete Dimension erfahren können und von uns allen rasches Handeln und eine enorme Reaktionsfähigkeit gefordert waren. Viele Stiftungen mussten sich auf diesen weltweiten sanitären Notstand einstellen und waren teilweise monatelang in ihren Aktivitäten blockiert. Die ESA hat aus diesem Grund die Einreichung der jährlichen Berichterstattung 2019 auf September 2020 verschoben, um den Stiftungen in dieser schwierigen Situation etwas mehr Zeit zu geben. Im Herbst konnte die ESA die neuen Büroräumlichkeiten an der Monbijoustrasse 51A beziehen. Die ESA ist damit geografisch, nicht aber in organisatorischer Hinsicht vom GS EDI getrennt.

Eine weitere Folge des Covid-19 war die Anordnung von Homeoffice durch den Bundesrat, soweit die Arbeit dies erlaubte. Wir haben sehr rasch reagiert und unser Team hat – trotz Papierlastigkeit – mit Hilfe von Koffern zumindest einen Teil der Arbeit im Homeoffice erledigen können. Diese neue Arbeitsweise hat sich bis heute bewährt und wird auch bis auf Weiteres so beibehalten.

Das Projekt eESA (elektronische Eidgenössische Stiftungsaufsicht) konnte am 26. Februar 2020 von der Initialisierungsphase in die Konzeptphase übergeleitet werden. Der Auftraggeber, Lukas Bruhin, Generalsekretär des EDI, hat seine Funktion auf Ende März 2020 abgegeben und das Projekt seinem Nachfolger, Generalsekretär Lukas Gresch-Brunner, übergeben. Zu einem Wechsel kam es auch bei der IT-Leitung des GS EDI und der Projektleitung eESA: Die vorherige Projektleiterin Adelheid Bürgi-Schmelz gab diese Aufgabe nach anfänglicher Begleitung und Einführung ab Mitte August 2020 auf Oktober 2020 an ihre Nachfolgerin, Frau Gabrielle Zosso, ab. Frau Zosso führte somit ab Herbst 2020 das Projekt eESA weiter. Mehr dazu auf den Folgeseiten dieses Berichts.

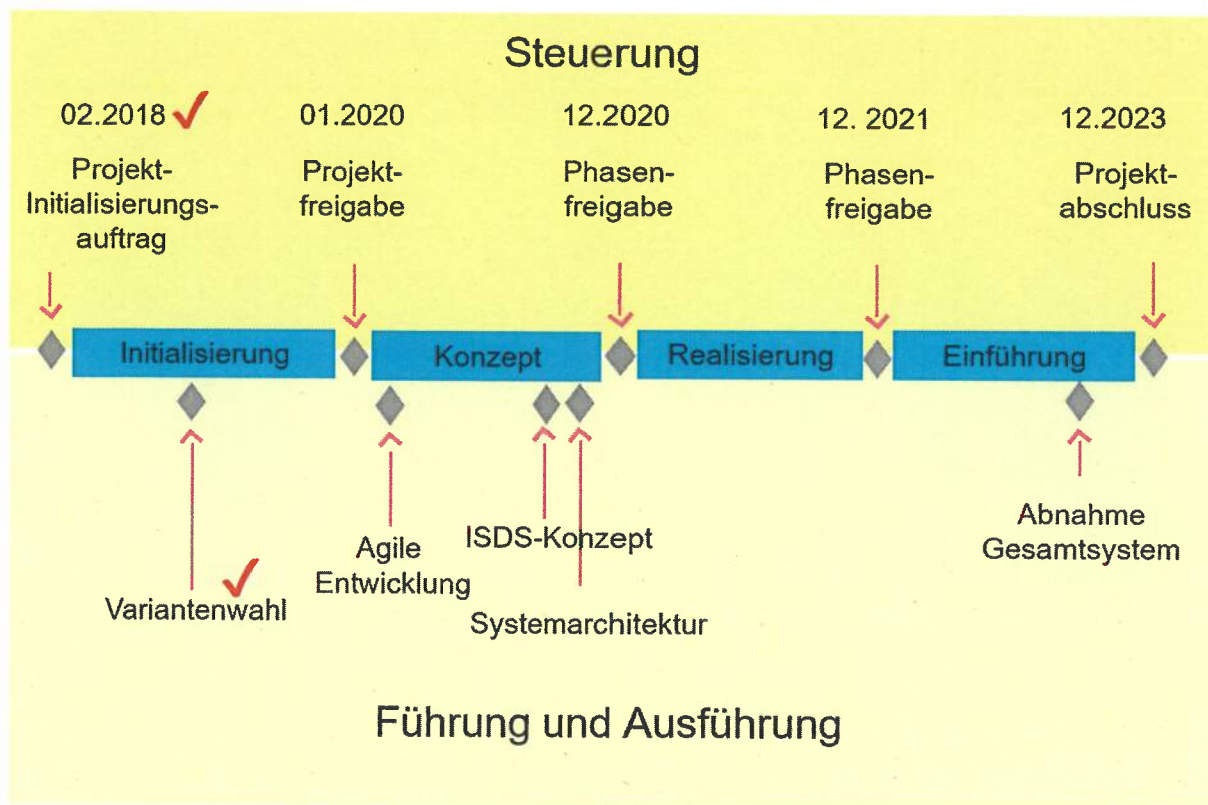
Helena Antonio



Leiterin ESA

2 Das Projekt eESA

Vorab verweisen wir zur Vollständigkeit der chronologischen Eckwerte auf die Jahresberichte 2018 und 2019 auf unserer Homepage¹. Das Projekt eESA wurde am 27. Februar 2018 im GS EDI lanciert. Die Initialisierungsphase dauerte bis zum 19. Februar 2020. Am 20. Februar 2020 begann somit die Konzeptphase und diese dauert auch noch im Zeitpunkt des Verfassens dieses Jahresberichts an. Hier noch einmal ein Gesamtüberblick des Projektes auf der Zeitachse mit dem Vermerk, dass die Konzeptphase länger dauert als vorerst angenommen:



2.1 Diverse Vorstellungen des Projekts eESA

2.1.1 Konferenz zur Lancierung des Programms Digitale Transformation und Innovation EDI

Am 23. Januar 2020 wurde das Projekt eESA im Rahmen des Programms « Digitale Transformation und Innovation EDI » (transformation et innovations numériques) durch den Generalsekretär (Lukas Bruhin) und die Projektleiterin (Adelheid Bürgi-Schmelz) vorgestellt.

¹ [Allgemeine Informationen / Jahresberichte \(admin.ch\)](#)

Exkurs: Auf Bundesebene wurde die digitale Transformation und Lenkung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) innerhalb der Bundesverwaltung im Jahre 2020 neu organisiert. Der Bundesrat hatte die Eckwerte am 3. April 2020 beschlossen. Neu wurde die Stelle «Delegierter des Bundesrates für digitale Transformation und IKT-Lenkung (D-DTI)» geschaffen. Am 25. Juni 2020 informierte der Bundesrat, dass er an seiner Sitzung vom 24. Juni 2020 Daniel Markwalder zum Leiter des Bereichs «Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI)» gewählt hat. Die neue Einheit hat ihre Tätigkeit als Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Digitalisierung am 1. Januar 2021 aufgenommen.

2.1.2 Vorabendveranstaltungen für klassische Stiftungen vom 13. und 18. Februar 2020 der Bernischen Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Projektleiterin Adelheid Bürgi-Schmelz und die Leiterin der ESA (Helena Antonio) konnten den aktuellen Projektstand und die vorgesehenen weiteren Projektschritte an zwei Spät-Nachmittagen einem breiten Publikum vorstellen. Die Präsentationen stießen auf ein positives Echo.

Ein Thema, das die Anwesenden beschäftigte, waren die Gebühren. Es wurden an beiden Veranstaltungen der Wunsch und die Erwartung geäußert, dass eine elektronisch eingereichte jährliche Berichterstattung, welche als sogenanntes «grünes», risikoarmes Geschäft automatisch geprüft werde, tiefere Gebühren auslösen müsste. Ob sich diese Erwartungen erfüllen werden, ist noch zu prüfen, da die Digitalisierung das Ergebnis von umfangreichen Arbeitsstunden ist und die Prüfungen auch von «grünen» Dossiers alle zwei bis drei Jahre manuell durchgeführt werden – zur Kontrolle und im Hinblick auf allfällige Korrekturmassnahmen bei den Filterkriterien. Zudem wird ein Teil der Informatikkosten auch in die Gebührenberechnung einfließen müssen (Kostendeckungsprinzip).

2.1.3 Information der Vereinigung der kant. Stiftungsaufsichtsbehörden vom 20. Februar 2020

Der Generalsekretär Lukas Bruhin hatte am 20. Februar 2020, im Beisein der Projektleiterin eESA (A. Bürgi-Schmelz), der Leiterin ESA (H. Antonio) sowie deren Stellvertreterin, Mme Nicole Anthonioz, den Vertretern von acht kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden (Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht; Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB), Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance (ASFIP; Genève), BVG- und Stiftungsaufsicht

Aargau (BVSA), Autorité des surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale (AS-SO), und BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich BVS) den aktuellen Stand des Projektes vorgeführt. Diese Vorführung stiess auf Interesse, die Konferenz teilte indes auch mit, vorrangig in den eigenen Reihen die Digitalisierung voran zu treiben, den Dialog mit dem GS EDI und der ESA aber aufrecht zu erhalten. Dieses Treffen hat ferner auch gezeigt, dass unter «Digitalisierung» nicht nur die vollelektronische Datenverarbeitung und -auswertung verstanden wird, sondern vor allem die Arbeitsweise durch Einscannen der Dokumente. Der Austausch mit der Konferenz der kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden ist wichtig und bereichernd.

2.2 Weitere Kontaktaufnahmen der ESA mit den diversen Stakeholdern (Vereinigung der kant. Stiftungsaufsichtsbehörden, den Stiftungsverbänden Profonds und Swissfoundations sowie mit EXPERTsuisse) Ende Juni 2020

Die ESA hat den oben erwähnten Stakeholdern am 22. Juni 2020 die damals vorliegenden Entwürfe der Eingabemasken in EasyGov, als sog. Mockups, und die dazugehörigen Infobuttons mit Erklärungen zur Stellungnahme zukommen lassen.

Die Vereinigung der kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden hatte anfangs Juli 2020 mitgeteilt, dass das geplante EasyGov-Portal beeindruckend sei und die Vereinigung die Weiterentwicklung mit Interesse verfolge. Die Vereinigung sei an einem regelmässigen Austausch mit dem Generalsekretär und der ESA im Bereich der Digitalisierung interessiert.

Swissfoundations äusserte sich anfangs September 2020 in positivem Sinne zu der aus ihrer Sicht anwenderfreundlichen Umsetzung der Eingabemasken. Die Möglichkeit, unter dem Punkt «weitere Aufsichtsleistungen» nach Erfassen der Stiftungen im EasyGov-Portal Eingaben an die Aufsichtsbehörde machen zu können, dürfte Stiftungen und Dritten das Herantreten an die Stiftungsaufsichtsbehörde erleichtern, was Swissfoundations begrüsse.

EXPERTsuisse liess sich Mitte September 2020 zu den Entwürfen der Eingabemasken in EasyGov und die dazugehörigen Infobuttons vernehmen. Die ESA nimmt die Bemerkungen gerne entgegen und lässt sie in die weiteren Arbeiten einfliessen.

3 Vorteile der elektronischen Eingaben

Im Anschluss an die diversen Vorstellungen des Projektes eESA möchten wir an dieser Stelle die wichtigsten Elemente und Argumente für eine digitale Geschäftsabwicklung zwischen Stiftungen und der Aufsichtsbehörde wie auch zwischen der Stiftung und der Revisionsstelle aufzuführen. Der Kontakt wird künftig (wohl ab der ersten Jahreshälfte 2022) über das EasyGov – Portal erstellt, welches folgende Möglichkeiten eröffnet:

Stiftungen und Revisionsstellen können

- Dokumente im EasyGov Portal hoch- und herunterladen;
- die geforderten Informationen und Kennzahlen einfach und systemunterstützt erfassen;
- Fristerstreckungen einfach und rasch beantragen;
- Sämtliche Kommunikation und allgemeine Anfragen (zwischen Stiftungen / Revisionsstellen und der ESA) über das EasyGov Portal tätigen;
- Sämtliche Geschäftsfälle wie Anträge auf Statutenänderungen, Prüfungen der Reglemente / Reglementsänderungen, Antrag auf Aufhebung direkt über das EasyGov Portal abwickeln.

Die ESA

- übermittelt elektronisch den Prüfbericht und die Rechnung an das EasyGov Portal;
- beantwortet Anfragen allgemeiner Art und Weise.

3.1 Aussicht für Papiereingaben

Die Stiftungen können ihre Eingaben weiterhin in Papierform einreichen. Obwohl sehr erwünscht und auch für die Anwenderinnen und Anwender vorteilhaft, gibt es keine Pflicht zur digitalen Kommunikation. Erfolgt die Eingabe weiterhin physisch (Papiereingaben), bedeutet dies Folgendes:

- Die Stiftung und die Revisionsstelle müssen ein zusätzliches Formular von der Webseite der ESA herunterladen und ausfüllen, denn nur so kann der weitere Prozess dann elektronisch und vollautomatisch weiter abgewickelt werden;
- das Formular ist betreffend Fragen identisch mit dem Formular im Portal EasyGov;
- Die physische Eingabe wird für die Stiftungen und Revisionsstellen einen Mehraufwand bedeuten.

4 **National Risk Assessment (NRA): Bericht vom Januar 2020 der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT)**

Als Folge und Mitgliedschaft der Schweiz bei der FATF (Financial Action Task Force)/ GAFI (Groupe d'action financière) befasst sich insbesondere das Bundesamt für Polizei (fedpol) des EJPD mit Themen rund um die Problematik der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welche in Bezug auf diverse Sachverhalte in Berichten vertieft und untersucht werden. Im Austausch in der interdepartementalen Koordinationsgruppe (KGGT) wurde der im Titel genannte Bericht verfasst². Unter anderem wurden im genannten Bericht die Geldwäschereivortaten Betrug und Phishing zwecks betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (DVA) in der Schweiz genauer erforscht. Es wurde ein neuer Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufgenommen, nämlich der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 STG) oder sogenannte Computerdelikte. Demnach wird derjenige bestraft, der in der Absicht sich oder einen Dritten unrechtmässig zu bereichern, Daten unrichtig, unvollständig oder unbefugt verwendet oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- und Datenübermittlungsvorgang einwirkt. Voraussetzung ist, dass eine Vermögensverschiebung stattfindet, die bei einem Dritten einen Schaden hervorruft. Es muss angenommen werden, dass es im Bereich von ICO's (Initial Coin Offerings), mit denen Entwickler ähnlich einem Fundraising das notwendige Kapital aufzubringen versuchen, um ihre neue Kryptowährung oder Geschäftsidee zu lancieren und den Anlegern im Gegenzug zu ihren finanziellen Mitteln sogenannte Token («Wertmarken») als neue Währung ausstellen, betrügerische Formen gibt, sogenannte ICO Exit Scam. Hier wird den Anlegern kein Gegenwert für ihre Einlage hinterlassen. Bis heute ist noch kein Fall einer betrügerischen ICO in Zusammenhang mit einer Blockchain Stiftung bekannt. Der Bericht kommt zum Schluss, dass für die Schweiz von einer höchstens mittleren Geldwäschereigefährdung durch Betrug und betrügerischem Missbrauch einer DVA auszugehen ist. Wichtig ist, die Sensibilisierung fortzusetzen. In diesem Zusammenhang sei auch noch auf die Website der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA verwiesen, wo sich unter anderem auch eine Wegleitung zu ICOs befindet.³

5 **Parlamentarische Initiative Luginbühl 14.470**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hatte an ihrer Sitzung vom 3. September 2020 von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die IP

² S. unter [Publikationen der Meldestelle für Geldwäscherei \(MROS\) \(admin.ch\)](#)

³ <https://www.finma.ch/de/news/2018/02/20180216-mm-ico-wegleitung/>

Luginbühl Kenntnis genommen und entschieden, auf sechs Revisionspunkte zu verzichten (regelmässige Publikationen von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen; klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde; Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder; steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass; Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden; kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren.

Ausblick: Am 22. Februar 2021 hat die Kommission die Detailberatung des überarbeiteten Entwurfs durchgeführt und diesen in der Gesamtabstimmung angenommen.

Somit beinhaltet die Vorlage nur noch die Entwürfe der Gesetzesbestimmungen zur Optimierung der Stifterrechte durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen und zur Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde (keine notarielle Beglaubigung notwendig). Mehr dazu im Jahresbericht 2021.

6 Bundesverwaltungsgerichtsentscheide und Bundesgerichtsentscheide

6.1.1 Zuständige Aufsichtsbehörde; Unterstellung Stiftungsaufsicht des Bundes

Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. April 2020 (B-7407/2019) betreffend Unterstellung Stiftungsaufsicht des Bundes:

Nach Eintrag der Stiftung X im Handelsregister übermittelte dieses der Eidg. Stiftungsaufsicht die Statuten und den Handelsregistereintrag zwecks Übernahme der Aufsicht, da gemäss der Einschätzung des Handelsregisters die Stiftung von gesamtschweizerischer Bedeutung sei. Die ESA kam zum gleichen Schluss und übernahm in der Folge die Aufsicht über die Stiftung X. Diese erhob gegen die Verfügung der ESA Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte, unter kantonale Aufsicht gestellt zu werden.

Aus den Erwägungen:

Das Bundesverwaltungsgericht verwies auf das Urteil des Bundesgerichts vom 15. März 1946 i.S. Regierungsrat des Kantons Bern gegen Eidgenössisches Departement des Innern. Dort hatte das Bundesgericht festgehalten, dass der Stiftungszweck nicht allein entscheidend sei, um die zuständige Aufsichtsbehörde zu definieren. Es sei auch der Tätigkeitsbereich der Stiftung in Betracht zu ziehen und dort, wo er einer Stiftung einen ausgesprochen interkantonalen Charakter gebe, sei er sogar massgebend. In der Folge stellte das Bundesgericht darauf ab, dass das Tätigkeitsgebiet der Stiftung die ganze Schweiz umfasste, weshalb die Stiftung gesamtschweizerischen Charakter

habe (BGE 72 I 56 E.2). Das Bundesverwaltungsgericht hat im zitierten Entscheid ebenfalls auf den gesamtschweizerischen Charakter der Beschwerdeführerin verwiesen respektive diesen bejaht. Das Tätigkeitsgebiet und der Destinatärkreis würden sich grundsätzlich auf die ganze Schweiz erstrecken, und dies auch wenn die Unterstützung mehrheitlich Personen und Institutionen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Zentralschweiz zukommen solle.

6.1.2 **Zuständigkeit der Eidg. Stiftungsaufsicht**

Im Urteil vom 31. August 2020 (B-2754/2019) hatte das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden, ob A. sowohl bei der kantonalen Stiftungsaufsicht als für die erwähnte Fondation zuständige Aufsichtsbehörde wie auch bei der Eidg. Stiftungsaufsicht eine Beschwerde einreichen konnte. Die ESA hat ihre Zuständigkeit verneint und auch auf Verlangen von A. keine entsprechende Verfügung erstellt, da dies keine materielle Behandlung der Beschwerde zur Folge hätte. Dafür sei die kantonale Stiftungsaufsicht zuständig, die im Übrigen die Beschwerde ebenfalls erhalten hatte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Haltung der ESA gestützt und die Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eintrat.

6.2 **Gebührenberechnung**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich im Entscheid vom 8. Mai 2020 (B-166/2020) zur Gebührenberechnung der ESA anhand einer Beschwerde geäußert und die veranschlagte Gebühr von CHF 2100 für die Übernahme der Aufsicht über eine Stiftung als verhältnismässig bezeichnet. Es ist zu betonen, dass es sich dabei um einen Ausnahmefall mit sehr grosser Komplexität gehandelt hatte, weil die Statuten viele technische Elemente enthielten.

6.3 **Sachwaltereinsetzung und weitere aufsichtsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit einer strittigen Schenkung**

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. August 2020 (B-3171/2020)
Durch Urteil des Bundesgerichts vom 26. Februar 2021 (5A_827/2020) aufgehoben

In Verbindung mit einer strittigen Aktienschenkung in der Höhe von ca. CHF 500 Mio. an die Stiftung X setzte die ESA einen Sachwalter ein. Insbesondere aufgrund eines vom Sachwalter in Auftrag gegebenen Aktengutachtens betreffend die Urteils(un)fähigkeit des Schenkers war aus Sicht der ESA davon auszugehen, dass ein entsprechender Zivilprozess aussichtslos und aufgrund des Streitwerts das gesamte Stiftungsvermögen gefährdet wäre. Die Stiftung X wurde deshalb zusammenfassend angewie-

sen, im Zusammenhang mit der genannten Schenkung keine Prozesse unter Verwendung von Stiftungsvermögen zu führen. Eine Beschwerde gegen die Ernennung und Einsetzung des Sachwalters wurde schliesslich durch das Bundesverwaltungsgericht am 2. September 2019 abgeschrieben. Mit Urteil vom 26. Februar 2021 hält das Bundesgericht betreffend die weiteren aufsichtsrechtlichen Massnahmen fest, es liege hier kein Fall vor, in welchem es den Aufsichtsbehörden nach Massgabe von Art. 84 Abs. 2 ZGB (ausnahmsweise) gestattet wäre, die Stiftung anzuhalten einen Anspruch anzuerkennen bzw. einen solchen nicht zu verfolgen. Läge die Urteilsunfähigkeit des Schenkenden offen zu Tage, hätte kein derartiges Beweisverfahren (ausführliche Würdigung der im Aufsichtsverfahren erhobenen Beweise [Aktengutachten] und umfassende Beurteilung der Vorgänge um den streitbetroffenen Schenkungsvertrag durch das Bundesverwaltungsgericht) durchgeführt werden müssen.

6.4 Aufsichtsmassnahmen

Mit Urteil vom 29. Oktober 2020 (B-5915/2019) hat das Bundesverwaltungsgericht diverse Massnahmen, welche die ESA gegenüber der Stiftung Y verfügt hatte, als verhältnismässig erachtet und die entsprechende Beschwerde abgewiesen. Das Bundesgericht trat am 23. Februar 2020 (5A 1050/2020) auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht ein.

Statistik 2020 mit Vorjahresangaben			
Total Stiftungen unter Aufsicht der ESA	2018	2019	2020
	4'453	4'614	4'735
Neugründung	188	251	202
Statutenänderung	216	146	178
Prüfung von Reglementen	123	79	105
Befreiung von der Revisionspflicht	4	6	4
Widerruf der Befreiung von der Revisionspflicht	3	2	9
Aufhebung mit Liquidation	12	13	24
Aufhebung ohne Liquidation	56	66	57
Fusionen	9	3	4
Vermögensübertragung	6	5	1
Sachwaltereinsetzung neu	6	10	2
Sachwalter; Beendigung des Mandats	4	4	2
Anzeigen	7	7	1
Aufsichtsbeschwerden	1	5	8
Konkurseröffnung ohne vorherige Betreuung	2	4	0